

ERLÄUTERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN FÜR DEN BERECHTIGTEN

Diese Formulare sind in drei Ausfertigungen zu erstellen: zwei in der Fremdsprache (die Formulare stehen in chinesischer, deutscher, englischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer oder spanischer Sprache zur Verfügung) und das dritte in französischer Sprache. Alle drei Ausfertigungen enthalten ein und dieselben Informationen.

Die Modalitäten für die Weiterleitung der einzelnen Formulare sind in Punkt 4 angegeben.

1. – Französische Kapitalerträge, die an natürliche oder juristische Personen ohne Wohn- bzw. Firmensitz in Frankreich ausgezahlt werden, unterliegen in Frankreich einer Abzugssteuer entsprechend den in den französischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Sätzen (Artikel 187-1 des Allgemeinen Steuergesetzbuchs für Dividenden, Artikel 125-0-A II für Zinsen und Artikel 182 B II für Lizenzgebühren). Gemäß den Bestimmungen der von Frankreich geschlossenen internationalen Steuerabkommen kann der Satz dieser Steuer reduziert oder sogar auf 0 gesenkt werden.

2. — Vier verschiedene Formulare sind verfügbar:

- Formular Nr. 5000: Wohnsitzbescheinigung;
- Anlageformular Nr. 5001: Zahlung und Rückerstattung der Abzugssteuer auf Dividenden;
- Anlageformular Nr. 5002: Zahlung und Rückerstattung der Abzugssteuer auf Zinsen;
- Anlageformular Nr. 5003: Zahlung und Rückerstattung der Abzugssteuer auf Lizenzgebühren (z.B. Urheberrechte, Patente oder Marken vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen der Steuerabkommen).

Diese verschiedenen Formulare sind über die Internet-Seite www.impots.gouv.fr erhältlich.

3. –Für jede Art der Erträge (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) und für jede auszahlende Stelle **ist jeweils ein Formular Nr. 5000 auszufüllen**. Eingereicht werden kann gegebenenfalls auch eine Kopie eines Formulars Nr. 5000, das zuvor an eine andere auszahlende Stelle für das gleiche Kalenderjahr geschickt wurde.

4. – Verwendung und Weiterleitung der Vordrucke

- Wenn Sie bei Dividenden das vereinfachte Verfahren gewählt haben (siehe ②), ist lediglich das Formular Nr. 5000 einzureichen.

Nach Ausfüllen der Felder I, II, III und VII ist dieses Formular zur Beglaubigung an das in Ihrem Wohnsitzstaat für Sie zuständige Finanzamt (oder gegebenenfalls an das amerikanische Finanzinstitut) zu richten (Feld IV). Diese Behörde behält eine Ausfertigung des Formulars Nr. 5000 in der ausländischen Sprache und übergibt Ihnen die beiden anderen beglaubigten Ausfertigungen. Die zweite Ausfertigung in der ausländischen Sprache müssen Sie aufbewahren. Die Ausfertigung in französischer Sprache ist vor Ausschüttung der Dividenden an das Kreditinstitut in Frankreich oder im Ausland, das Ihr Konto verwaltet, zu richten. Im Falle mehrerer Kreditinstitute und Konten ist für jedes Kreditinstitut ein Formular Nr. 5000 erforderlich. Eingereicht werden kann gegebenenfalls auch eine Kopie der von den Behörden Ihres Wohnsitzstaats ausgestellten Wohnsitzbescheinigung.

Grundsätzlich bleibt es bei der Beglaubigung von Feld IV. Im Falle der Ausstellung einer papiergebundenen oder elektronischen Ansässigkeitsbescheinigung ist das Ausfüllen von Feld IV nicht erforderlich. Dem Formular Nr. 5000 muss dann lediglich diese papiergebundene oder dematerialisierte Bescheinigung beigelegt werden.

Wichtiger Hinweis: Vergessen Sie nicht, eine Kopie der Bescheinigung in französischer Sprache für Ihre späteren Formalitäten aufzubewahren.

- Wenn Sie die Erstattung einer Abzugssteuer beantragen oder die im Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie je nach Fall dem Formular Nr. 5000 ein Formular Nr. 5001 (bei Dividenden), Nr. 5002 (bei Zinsen) oder Nr. 5003 (bei Lizenzgebühren) beifügen.

Nach Ausfüllen der Felder I, II, III et VII ist das Formular Nr. 5000 zusammen mit den Anlageformularen Nr. 5001, Nr. 5002 oder Nr. 5003 zur Beglaubigung an das in Ihrem Wohnsitzstaat für Sie zuständige Finanzamt (oder gegebenenfalls an das amerikanische Finanzinstitut) zu richten. Diese Behörde behält eine Ausfertigung des Formulars Nr. 5000 und der Anlageformulare in der ausländischen Sprache und übergibt Ihnen die beiden anderen beglaubigten Ausfertigungen. Die zweite Ausfertigung in der ausländischen Sprache müssen Sie aufbewahren.

Grundsätzlich bleibt es bei der Beglaubigung von Feld IV. Im Falle der Ausstellung einer papiergebundenen oder elektronischen Ansässigkeitsbescheinigung ist das Ausfüllen von Feld IV nicht erforderlich. Dem Formular Nr. 5000 und den Anlageformularen Nr. 5001, Nr. 5002 oder Nr. 5003 muss dann lediglich diese papiergebundene oder dematerialisierte Bescheinigung beigelegt werden.

Die Ausfertigung des Formulars Nr. 5000 in französischer Sprache ist zusammen mit den Anlageformularen Nr. 5001, Nr. 5002 oder Nr. 5003 in französischer Sprache an die französische oder ausländische Stelle, die die Erträge auszahlt, zu richten. Im Falle mehrerer Kreditinstitute und Konten ist für jedes Kreditinstitut und für jede Art der Erträge ein Formular Nr. 5000 erforderlich. Eingereicht werden kann gegebenenfalls auch eine Kopie der Wohnsitzbescheinigung, die von den Behörden des Wohnsitzstaats des Berechtigten ausgestellt wurde.

Wichtiger Hinweis: Vergessen Sie nicht, jedes Exemplar der Formulare, die Sie einreichen, in dem hierzu vorgesehenen Feld zu unterschreiben und eine Kopie der Bescheinigung in französischer Sprache für Ihre späteren Formalitäten anzufertigen.

5. – Frist für Beschwerden

Vorbehaltlich einer im Besteuerungsabkommen festgesetzten speziellen Frist ist nach Maßgabe der französischen Rechtsvorschriften ein Antrag nur zulässig, wenn er bei der französischen Verwaltung bis spätestens 31. Dezember des zweiten Jahres, das auf dasjenige der Ertragsauszahlung folgt, eingegangen ist.

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE DIE ERTRÄGE AUSZAHLENDE STELLE

6. – Übermittlung der von Gebietsfremden gemäß Besteuerungsabkommen für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren einzureichenden Formulare an die Verwaltung:

Die im Abkommen vorgesehenen Formulare, denen zufolge Sie nach direktem Abzug der Abzugssteuer zu dem im Abkommen festgesetzten Satz einen Ertrag ausgezahlt oder eine Abzugssteuer erstattet haben, sind als Beleg für Ihre Erklärung Nr. 2777 oder 2494 für die französische Finanzverwaltung bereitzuhalten.

Die französische Verwaltung kann jedes Dokument anfordern, das belegt, dass der Empfänger des Ertrages aufgrund seiner Rechtsform oder seiner Tätigkeit in seinem Wohnsitzstaat steuerpflichtig und nicht von der Steuer befreit ist, wenn diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen eines Abkommens erforderlich ist. Sie kann auch alle Unterlagen anfordern, mit denen eine in einem Steuerabkommen vorgesehene Mindestdauer für das Halten einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die Voraussetzungen für das Halten nachgewiesen werden können. Die geltenden Steuerabkommen können auf der Website impots.gouv.fr eingesehen werden.

7. – Direkte Anwendung des im Abkommen für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vorgesehenen Abzugssteuersatzes:

Wenn im Falle von Dividenden das Formular Nr. 5000 bei Ihnen oder beim Konto führenden Kreditinstitut vor Auszahlung der Erträge eingegangen ist und Sie die Vorschriften des französischen Amtsblatts für Öffentliche Finanzen (BOI-INT-DG-20-20-20) beachten, können Sie die Erträge nach direktem Abzug der Abzugssteuer zu dem im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Satz auszahlen (außer für Singapur). Gleiches gilt für Zinsen und Lizenzgebühren, wenn das Formular Nr. 5000 zusammen mit dem Formular Nr. 5002 oder 5003 vor Auszahlung der Erträge eingereicht worden ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei Dividenden Feld V des Vordrucks Nr. 5000 nicht auszufüllen ist. Notwendig sind dann lediglich die Angaben betreffend den Empfänger der Erträge (Felder I, II, III und VII) und die Beglaubigung durch die ausländische Verwaltung bzw. das amerikanische Finanzinstitut (Feld IV oder VI).

8. – Erstattung der Abzugssteuer:

Hat der Berechtigte die erforderlichen Formulare nicht fristgerecht eingereicht, muss die auszahlende Stelle die Erträge nach Abzug der in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Abzugssteuer ausschütten. Die Vergünstigungen gemäß Abkommen werden dann gewährt:

- entweder mittels Erstattung durch die auszahlende Stelle (nur bei Zinsen und Dividenden).

In diesem Fall sind Sie berechtigt, den so gezahlten Betrag zurückzufordern, indem Sie den Betrag, zu dessen Zahlung an das für Sie zuständige Finanzamt für Unternehmen Sie selbst aufgrund der Quellensteuer auf Dividenden oder des Zinsabzugs verpflichtet sind, in gleicher Höhe verrechnen. Herkömmliche Formulare, auf deren Grundlage Sie den Quellensteuerabzug erstattet haben, müssen der Verwaltung als Beleg für Ihre Erklärung Nr. 2777 zur Verfügung gestellt werden.

- oder mittels Erstattung durch die Verwaltung.

Im Falle von Dividenden und Zinsen – wenn eine Verrechnung durch die auszahlende Stelle nicht möglich ist – und im Falle von Lizenzgebühren wird der Betrag der von der Verwaltung gewährten Entlastung von letzterer direkt an den effektiven Empfänger der Erträge oder an seinen ordnungsgemäß bestellten Vertreter gezahlt.

Es wird daran erinnert, dass Erstattungsanträge im Falle von Dividenden und Zinsen beim *Pôle de Restitutions des retenues à la source* (PRRAS) – RCM, 10, rue du Centre, TSA 30012, 93160 NOISY LE GRAND Cedex, und im Falle von Lizenzgebühren beim *Pôle de Restitutions des retenues à la source* (PRRAS) – TSBNC, 10, rue du Centre, TSA 60024, 93465 NOISY LE GRAND Cedex, eingereicht werden müssen, unabhängig von dem Finanzamt für Unternehmen, bei dem die Quellensteuer ursprünglich bezahlt wurde.

In diesem Fall müssen die im Abkommen vorgesehenen Formulare sowie alle Dokumente, die belegen, dass der Empfänger des Ertrages aufgrund seiner Rechtsform oder seiner Tätigkeit in seinem Wohnsitzstaat steuerpflichtig und nicht von der Steuer befreit ist, an die Verwaltung übermittelt werden, wenn diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen eines Abkommens erforderlich ist. Sieht ein Steuerabkommen eine Mindesthaltedauer für eine Beteiligung an einer Gesellschaft sowie Bedingungen für das Halten vor, müssen der Verwaltung ebenfalls alle Unterlagen übermittelt werden, die diese Haltedauer und die Bedingungen für das Halten belegen.

ERLÄUTERUNG DER VERWEISE

❶ Sie müssen die Art der erhaltenen Erträge angeben. Für jede Art der Einkünfte (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) und für jede auszahlende Stelle ist jeweils ein Formular Nr. 5000 je nach Fall an die Verwaltung zu übermitteln oder zu ihrer Verfügung zu halten. Eingereicht werden kann gegebenenfalls auch die Kopie eines Formulars Nr. 5000, das zuvor an eine andere auszahlende Stelle für dasselbe Kalenderjahr geschickt wurde.

❷ **Dividenden:** Mit dem vereinfachten Verfahren gemäß BOI-INT-DG-20-20-20-20 können Sie ab der Ausschüttung den im anwendbaren Abkommen vorgesehenen ermäßigten Abzugssteuersatz in Anspruch nehmen (außer Singapur). Zu diesem Zweck muss das Formular Nr. 5000 bei der Ihr Konto führenden Bank oder bei der die Dividenden ausschüttenden französischen Stelle vor Auszahlung der Erträge eingehen. Andernfalls müssen Sie die Erstattung der Abzugssteuer beantragen, indem Sie zusätzlich zum Formular Nr. 5000 ein Formular Nr. 5001 einreichen.

Zinsen und Lizenzgebühren: In allen Fällen ist dem Formular Nr. 5000 ein Formular Nr. 5002 oder Nr. 5003 beizufügen.

❸ Die in den Vereinigten Staaten Ansässigen müssen ihre Sozialversicherungsnummer oder die Nummer ihres Arbeitgebers angeben.

❹ Geben Sie den Namen des Wohnsitzstaats an.

Bestimmte von Frankreich geschlossene Steuerabkommen sehen keine Voraussetzungen der Steuerpflicht zur Bestimmung des im Abkommen vorgesehenen Wohnsitzes einer juristischen oder natürlichen Person vor. In diesem Fall muss insbesondere nicht geprüft werden, ob die Pensionsfonds, Investmentgesellschaften oder -fonds tatsächlich der Steuer in dem Staat unterliegen, in dem sie ansässig sind.

Dies ist zum 1. Januar 2022 insbesondere der Fall bei den Abkommen mit Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Kamerun, Katar, Kuwait, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Sambia, Senegal, Südafrika, Togo, den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Zentralafrikanischen Republik.

Ferner gelten die in den USA ansässigen und in Paragraph 501(c) (3) des US-Steuergesetzbuchs (IRC) angegebenen Non-Profit-Organisationen (NPO) als Ansässige im Sinne des französisch-amerikanischen Steuerabkommens. Bestimmte in der Schweiz ansässige NPOs können ebenfalls in konzertierter Weise unter beiden Vertragsstaaten als Ansässige angesehen werden. In diesen Fällen muss daher nicht geprüft werden, ob diese Organisationen tatsächlich der Steuer in dem Staat unterliegen, in dem sie ansässig sind.

Wichtiger Hinweis: Prüfen Sie die Anwendungsbedingungen hinsichtlich des Sie betreffenden Abkommens.

❺ Nur die von Frankreich mit Deutschland, Japan, Kanada, Österreich, Quebec, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Abkommen erfordern aufgrund einer speziellen Bestimmung für Pensionsfonds keine Prüfung, ob diese Organisationen tatsächlich der Steuer in dem Staat unterliegen, in dem sie ansässig sind.

Bei den US-Pensionsfonds kommen nur diejenigen, auf die sich die Paragraphen 401(a), 401(b), 403(b) und 457 des IRC beziehen, für den im Abkommen genannten ermäßigten Satz in Frage.

Ferner wird den niederländischen Rentenkassen der ermäßigte Abzugssteuersatz von 15 % gewährt.

Für die kanadischen Pensions- oder Rentenfonds sind die Anwendungsbedingungen des Abkommens im BOI-INT-CAN-20-20150812 (Art. 30 bis 80) dargelegt.

❻ Die Steuerabkommen mit Andorra, China, Deutschland, Israel, Japan, Kanada, Luxemburg, Namibia, den Niederlanden, Österreich, Panama, Québec, Schweden, der Schweiz, Spanien, St. Martin, Südafrika, Taiwan, Trinidad und Tobago, der Ukraine, Usbekistan, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika gewähren die im Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), für Investmentgesellschaften oder Investmentfonds. In diesen Fällen muss daher nicht geprüft werden, ob die OGAW, Investmentgesellschaften oder -fonds tatsächlich der Steuer in dem Staat unterliegen, in dem sie ansässig sind.

Diese OGAW, Investmentgesellschaften oder -fonds haben im Prinzip gemeinsam nur in Höhe der Anzahl der Anteilhaber mit Wohnsitz in dem Staat, in dem sie gegründet wurden, Anspruch auf die im Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen. Diese Angabe – wie auch die Anzahl der Anteilhaber – ist am Tage des Abschlusses des letzten Geschäftsjahrs des Organismus zu ermitteln und in Feld VII einzutragen.

Den Investmentgesellschaften und -fonds der Vereinigten Staaten und von Trinidad und Tobago, die in den von Frankreich mit diesen Staaten geschlossenen Abkommen genannt sind, werden die im Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen für alle erhaltenen französischen Erträge gewährt, sofern die im Steuerabkommen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. Das Feld VII des Formulars Nr. 5000 ist nicht auszufüllen.

Für die kanadischen OGAW sind die Anwendungsbedingungen des Abkommens im BOI-INT-CVB-20-20150812 (Art. 90 bis 140) dargelegt.

Für die deutschen OGAW können Sie, wenn die Verwaltung eine Genehmigung – die allerdings nicht zwingend ist – erteilt hat, auch weiterhin die Nummern und das Datum Ihrer Genehmigungen in Feld VII der Erklärung eintragen.

Wichtiger Hinweis: Überprüfen Sie die Anwendungsbedingungen für das Sie betreffende Abkommen.

❼ Nur für die in den Vereinigten Staaten Ansässigen: Wenn Ihr Konto von einem amerikanischen Finanzinstitut verwaltet wird, entbindet Sie die Bescheinigung dieses Finanzinstituts von der Verpflichtung, das Formular Nr. 5000 von Ihrer Verwaltung beglaubigen zu lassen.

❽ Reicht diese Tabelle nicht aus, können Sie eine weitere Tabelle nach dem gleichen Modell auf neutralem Papier erstellen.

❾ Gemäß dem zwischen der Europäischen Union und der Schweiz am 26. Oktober 2004 geschlossenen Abkommen haben die in der Schweiz Ansässigen, die hierfür die Voraussetzungen erfüllen, Anspruch auf die gleichen Vergünstigungen bei Zinsen und Lizenzgebühren wie die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Ansässigen.

❿ Nach Maßgabe von Art. 119 bis Abs. 2 des *Code général des impôts* (CGI) wird der für an Gebietsfremde gezahlte Einkünfte aus französischer Quelle geltende Abzugssteuersatz durch Art. 187 des CGI festgelegt. Dieser Satz beträgt im Prinzip :

- 15% für Dividenden, die bestimmten europäischen gemeinnützigen Organisationen zugutekommen;
- 12,8% für Dividenden, die natürlichen Personen zugutekommen;
- den im Artikel 219, Absatz I, Unterabsatz 2 des französischen Steuergesetzbuchs (*Code général des impôts*) vorgesehenen Satz für Dividenden, die juristischen Personen zugutekommen.